

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Bergfriedhöfe in Neuhausen und Dittersbach

Auf der Grundlage des § 4 und § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung sowie § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeindeverwaltung Neuhausen für die Bergfriedhöfe Neuhausen und Dittersbach nachfolgende Gebührensatzung:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden folgende Gebühren nach folgender Satzung erhoben:

### § 2

#### Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - 1.1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - 1.2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
  - 2.1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  - 2.2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§1.968 BGB).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - 1.1. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
  - 1.2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

## II. Verwaltungsgebühren

### § 4

#### Gebühren für Amtshandlungen

1. Die Gebühren betragen
  - 1.1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales 20,00 €
  - 1.2. für die Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung einer Urne 20,00 €
  - 1.3. Umschreibung eines Grabrechtes 8,00 €
2. Ergänzend findet die Satzung für die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## III. Benutzungsgebühren

### § 5

#### Gebühren für Grabplätze

1. Reihengrabstätte
  - 1.1. Erdbestattung (Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr) 60,00 €
  - 1.2. Erdbestattung (Verstorbene ab 6. Lebensjahr) 103,00 €
  - 1.3. Urnengrab 66,00 €
2. Wahlgrabstätte
  - 2.1. Erdbestattung einstellige Grabstätten 139,00 €
  - 2.2. Erdbestattung zweistellige Grabstätten 278,00 €
  - 2.3. Urnengrab zur Aufnahme bis 4 Urnen 103,00 €
  - 2.4. Aufnahme einer Urne in ein Wahlgrab 84,00 €
  - 2.5. Kindergrab 85,00 €
3. Grüne Wiese
  - 3.1. Erdbestattung 103,00 €
  - 3.2. Urnenbestattung 66,00 €
4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird für jedes Jahr der Verlängerung 1/20 der Gebühr gemäß Punkt 2 erhoben.
5. Friedhofsunterhaltungsgebühren  
Von den Nutzungsberechtigten wird eine Nutzungsgebühr für die Friedhofsunterhaltung erhoben:
  - Urnengrab 10,70 €
  - Erdgrabstelle 14,50 €Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist am 30.06. des laufenden Jahres fällig.  
Wahlweise ist es möglich die Gebühr für 20 Jahre im Voraus zu zahlen.
6. Nutzung der Leichenhalle
  - bis zur Rekonstruktion 25,56 €
  - nach der Rekonstruktion 41,00 €

§ 6  
Gebühren für die Bestattung

1. Grundgebühr	
1.1. Beratungsgespräch mit dem Dienstleistungsunternehmen auf dem Friedhof	22,00 €
1.2. Sargbestattung (Verstorbene bis 6. Lebensjahr) inkl. Erdmassenabfuhr	175,00 €
1.3. Sargbestattung (Verstorbene ab 6. Lebensjahr) inkl. Erdmassenabfuhr	310,00 €
1.4. Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	38,00 €
1.5. Urnenbeisetzung mit Trauerfeier	82,00 €
1.6. Trauerfeier mit Sarg ohne Beisetzung	44,00 €
1.7. Trauerfeier mit Sarg und Beisetzung sowie Aufstellen des Grabschmuckes	66,00 €
1.8. Gruftöffnung mit Schließung	310,00 €

§ 7  
Sonstige Gebühren

1. Sonstige Gebühren	
1.1. Umbettung eines Sarges nach Aufwand	120,00 €
1.2. Umbettung einer Urne auf einen fremden Friedhof	120,00 €
1.3. Umbettung einer Urne auf dem gleichen Friedhof	120,00 €
1.4. Träger (pro Träger)	21,00 €
1.5. Grabmatten/Schmuckkreisig	15,00 €
1.6. Abschiednahme vor der Trauerfeierlichkeit im Familienkreis	22,00 €
1.7. Grabmalentfernung (pro Stunde)	22,00 €
1.8. Trauerfeiern länger als 1 Stunde	10,00 €


§ 8  
Ausnahmeregelung

Wegen persönlicher oder sachlicher Härten können die Gebühren im Einzelfall aus Billigkeitsgründen gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.  
Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neuhausen.

§ 9  
Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2003 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 1. Mai 1991 außer Kraft.
3. Die Gebührensatzung ist nur in Verbindung mit der Friedhofssatzung gültig.

Neuhausen, den 9. 7. 2003

  
Hausteine  
Bürgermeister



**Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 09.05.2007  
öffentlicher Teil**

- Gegenstand der Vorlage: Änderung der § 6 und § 7 der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die kommunalen Bergfriedhöfe
- Gesetzliche Grundlage: Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21.4.1993, zuletzt geändert durch Art. 4 des G vom 3.5.1999, § 4 und § 73
- Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt die Gebührenanpassung aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung

**§ 6**

**Gebühren für die Bestattung**

1. Grundgebühr
- |   |          |
|---|----------|
| 1.1. Beratungsgespräch mit dem Dienstleistungsunternehmen auf dem Friedhof  | 23,00 €  |
| 1.2. Sargbestattung (Verstorbene bis 6. Lebensjahr) inkl. Erdmassenabfuhr   | 180,00 € |
| 1.3. Sargbestattung (Verstorbene ab 6. Lebensjahr) inkl. Erdmassenabfuhr    | 318,00 € |
| 1.4. Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier                                       | 40,00 €  |
| 1.5. Urnenbeisetzung mit Trauerfeier  | 85,00 €  |
| 1.6. Trauerfeier mit Sarg ohne Beisetzung                                   | 46,00 €  |
| 1.7. Trauerfeier mit Sarg und Beisetzung sowie Aufstellen des Grabschmuckes | 68,00 €  |
| 1.8. Gruftöffnung mit Schließung  | 318,00 € |

**§ 7**

**Sonstige Gebühren**

1. Sonstige Gebühren
- |   |          |
|---|----------|
| 1.1. Umbettung eines Sarges nach Aufwand                        | 124,00 € |
| 1.2. Umbettung einer Urne auf einen fremden Friedhof            | 124,00 € |
| 1.3. Umbettung einer Urne auf dem gleichen Friedhof             | 124,00 € |
| 1.4. Träger (pro Träger)  | 22,00 €  |
| 1.5. Grabmatten/Schmuckkreisig                                  | 16,00 €  |
| 1.6. Abschiednahme vor der Trauerfeierlichkeit im Familienkreis | 23,00 €  |
| 1.7. Grabmalentfernung (pro Stunde)                             | 23,00 €  |
| 1.8. Trauerfeiern länger als 1 Stunde                           | 11,00 €  |

Begründung: Aufgrund der Vergabe von Leistungen auf den Friedhöfen an eine Fremdfirma muß die Mehrwertsteuererhöhung in die Gebühren eingearbeitet werden.

Abstimmergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:

davon anwesend:                      Bürgermeister:

Ja-Stimmen:                          Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:              Befangenheit:

**Beschluss-Nr. 1/9/2012 aus der Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 12.09.2012,  
öffentlicher Teil**

Gegenstand des Beschlusses: Änderung der §§ 6 und 7 der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die kommunalen Bergfriedhöfe

Gesetzliche Grundlage: Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21.04.1993 in der Neufassung vom 18.03.2003

Beschluss:

Der Gemeinderat Neuhausen beschließt die Gebührenanpassung aufgrund der Vergabe der Leistungen an eine Fremdfirma rückwirkend zum 01.08.2012 für ein Jahr.

**§ 6  
Gebühren für die Bestattung**

1. Grundgebühr	
1.1. Beratungsgespräch mit dem Dienstleistungsunternehmen auf dem Friedhof	23,00 €
1.2. Sargbestattung (Verstorbene bis 6. Lebensjahr) incl. Erdmassenabfuhr	180,00 €
1.3. Sargbestattung (Verstorbene ab 6. Lebensjahr) incl. Erdmassenabfuhr	318,00 €
1.4. Urnenbeisetzung	88,00 €
1.5. Trauerfeier mit Sarg	68,00 €
1.6. Gruftöffnung mit Schließung	318,00 €

**§ 7  
Sonstige Gebühren**

1. Sonstige Gebühren	
1.1. Umbettung eines Sarges	nach Aufwand
1.2. Umbettung einer Urne	nach Aufwand
1.3. Träger (pro Träger)	34,00 €
1.4. Grabmalentfernung durch einen Fachbetrieb	nach Aufwand

Begründung:

Aufgrund der Vergabe der Leistungen auf den Friedhöfen an eine Fremdfirma sind die Gebühren anzupassen. In diesem Zuge wird das Gebührensystem vereinfacht und übersichtlicher gestaltet.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16

davon anwesend: 14

Bürgermeister: anwesend

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Befangenheit: besteht nicht.

Neuhausen, den 12.09.2012

  
Bürgermeister

